Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(26.4.1974) Drucksache 8/961

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 961
26. 04. 74

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 56

Der Petitionsausschuß hat am 26. April 1974 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/435	a) Beschwerde über die Zustände in einem privaten Altenpflegeheim	a) Dem Leiter des privaten Altenpflegeheims wurden von der zuständigen senatorischen Dienststelle Auflagen gemacht, denen er nachgekommen ist. Im übrigen ist der Petent aus dem Altenpflegeheim ausgezogen.
L 8/500	a) Weitergewährung eines Kinderzuschlags	a) Der aufgrund einer vorgelegten Bescheinigung des Oberkreisdirektors des Landkreises Wesermünde vom 18. April 1973, in der eine Pflegegeldzahlung von DM 258,— monatlich bestätigt worden ist, ergangene Bescheid der Senatskommission für das Personalwesen vom 19. September 1973 ist aufgrund einer späteren Bescheinigung des Oberkreisdirektors des Landkreises Wesermünde vom 27. September 1973, in der als Pflegegeldhöhe der Betrag von DM 200,— genannt worden ist, inzwischen aufgehoben worden. Der Petent wurde von der Weiterbewilligung des Kinderzuschlags durch Schreiben der Senatskommission für das Personalwesen vom 4. Oktober 1973 unterrichtet.
L 8/577	Antrag auf höhere Einstufung	Die Senatskommission für das Personalwesen hat zuletzt in einem Schreiben vom 11. Februar 1974 an den Petenten ihre Rechtsauffassung zu dem angesprochenen Fragenkomplex dargelegt. Sie hat darauf hingewiesen, daß sich Bremen durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern — 1. BesVNG — vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) gehindert sieht, die bestehende Einstufung des Petenten zu ändern.

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
		Für die **übertarifliche** Eingruppierung von Angestellten im Vorzimmerdienst sind von der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) aufgrund einer übertariflichen Ermächtigungsregelung Höchstgrenzen festgesetzt, nach denen sich die Eingruppierung dieser Kräfte regelt. Die Petentinnen sind jedoch von dieser Ermächtigungsregelung, an die Bremen gebunden ist, nicht erfaßt. Bremen hat aufgrund der Satzung des TdL keine Möglichkeit, eine eigenständige Regelung für die Petentinnen zu schaffen.
L 8/584	Bitte um juristische Beratung in bezug auf angeblich ungesetzliche Haft	Der Petitionsausschuß darf grundsätzlich keine Rechtsauskünfte erteilen. Der Petent ist durch einen Rechtsanwalt vertreten, der ihn über die Möglichkeiten und Erfolgsaussichten seines Begehrens beraten kann.
L 8/585	Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen	Der Petitionsausschuß darf gerichtliche Beschlüsse weder überprüfen noch aufheben oder abändern.

Carl Schünemann Bremen